Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7565

11. 07. 90

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu den Wanderarbeitnehmern aus Drittländern

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 9. Mai 1985, 14. Februar 1989 und 15. März 1989 sowie die gemeinsame Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vom 11. Juni 1986,

— in Kenntnis des Berichts der Kommission vom 22. Juni 1989 zur sozialen Integration der Zuwanderer aus Drittländern [KOM (89) 924 endg.],

A. in der Erwägung, daß die Vollendung des Binnenmarktes die parallele und unverzügliche Verwirklichung der sozialen Dimension in der Gemeinschaft bedingt und daß es nicht angeht, in diesem Rahmen acht Millionen Wanderarbeitnehmer auszuschließen, die zwar nicht Angehörige der Gemeinschaft sind, aber die dort legal arbeiten und leben,

B. mit der Feststellung, daß die Einwanderung von Wanderarbeitnehmern aus Drittländern weiter zuzunehmen und infolge der neuesten Entwicklungen in einzelnen Ländern, insbesondere in Mittel- und Osteuropa, sowie infolge der Verschlimmerung der Situation in den Entwicklungsländern zu einem strukturellen Problem zu werden droht,

C. in der Erwägung, daß eine Politik der Integration aller Wanderarbeitnehmer, einschließlich derjenigen, die nicht der Gemeinschaft angehören, in die Gesellschaft des Aufnahmelandes ohne Diskriminierung und auf der Grundlage des Erwerbs der sozialen Grundrechte verwirklicht werden muß,

D. in der Erwägung, daß die Charta der sozialen Grundrechte bekräftigt, „daß Arbeitnehmern aus Drittländern und ihren Familienangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft aufhalten, im Hinblick auf ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen eine Behandlung

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 18283 – vom 28. Juni 1990.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 14. Juni 1990 angenommen.

zuteil wird, die derjenigen vergleichbar ist, welche die Arbeitnehmer des betreffenden Mitgliedstaates genießen",

E. in der Erwägung, daß das Fehlen einer gemeinsamen Einwanderungspolitik sich negativ auswirken und zu immer stärkeren Spannungen auf dem europäischen Arbeitsmarkt führen kann, insbesondere was die illegale Einreise von Arbeitskräften, die Schwarzarbeit, Arbeitsbedingungen und Arbeitsentgelt außerhalb der Tarifverträge, fehlende soziale Sicherheit sowie die Entwicklung einer instabilen Wirtschaft, die sich auf soziales Dumping stützt, betrifft,

F. in der Erwägung, daß die Gemeinsame Erklärung vom 11. Juni 1986, in der sich die Gemeinschaft das Ziel setzt, gegen alle Arten von Rassismus und Ausgrenzung anzukämpfen, eine kohärente Politik der Gemeinschaft erfordert, die alle Probleme des Lebens und der Arbeit ins Auge faßt, denen sich Wanderarbeitnehmer, seien sie Angehörige der Gemeinschaft oder nicht, gegenübersehen, und hierfür Lösungen findet,

G. stark beunruhigt durch die diesbezüglichen Schlußfolgerungen des Rates der Sozialminister vom 29. Mai 1990,

1. hält es für notwendig und dringlich, das Problem auf Gemeinschaftsebene anzugehen, um zu einer Definition der diesbezüglichen Gemeinschaftspolitik zu gelangen und die Möglichkeit der schrittweisen Ausweitung der Rechte der Wanderarbeitnehmer in der EWG zu prüfen, wobei insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen sind:
   - Zugang und Aufenthalt der Arbeitnehmer in den Ländern der Gemeinschaft, einschließlich des Rechts auf Familienzusammenführung, wie in der Verordnung 1612/68 definiert,
   - freier Personenverkehr innerhalb der Gemeinschaft,
   - Zugang zur Beschäftigung sowie Lebens-, Arbeits- und Wohnbedingungen,
   - soziale Rechte und soziale Absicherung,
   - das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie ständige Weiterbildung und auf berufliche Qualifizierung,
   - soziale Integration,
   - Lage der weiblichen Einwanderer aus Drittländern,
   - Wahlrecht bei Kommunalwahlen;

2. fordert den Rat auf, die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Überprüfung der Verordnung 1612/68 und der Richtlinie 360/68 zu übernehmen und zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der in diesen Rechtsakten enthaltenen Bestimmungen auf alle nichtgemeinschaftlichen Wanderarbeitnehmer der zweiten Generation und alle politischen Flüchtlinge möglich ist;

3. fordert den Rat auf, alle Initiativen hinsichtlich der nichtgemeinschaftlichen Wanderarbeitnehmer auf der Grundlage

der Verträge und nicht im Rahmen von Übereinkommen oder Abkommen, die zwischen Mitgliedstaaten unterzeichnet werden, zu ergreifen;

4. beschließt, im Juni 1991 – in Abstimmung mit den anderen Organen der Gemeinschaft – eine Europäische Konferenz zum Thema Wanderarbeitnehmer aus Drittländern abzuhalten, mit dem Ziel, eine Plattform für die gemeinsamen Probleme zu definieren und eine umfassende und koordinierte gemeinschaftliche Aktion in Gang zu setzen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, die organisatorischen Modalitäten dieser Konferenz festzulegen;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333